

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1987/1/29 86/08/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

AVG §63 Abs3;

AVG §66 Abs4;

VStG §44a lit a;

VStG §44a lit b;

VStG §44a Z1;

VStG §44a Z2;

VStG §51 Abs1;

VStG §51 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/08/0011 E 29. Jänner 1987 RS 2

## Stammrechtssatz

Ausführungen zur Auslegung a) eines Schriftsatzes - er entsprach dem Erfordernis des § 63 Abs 3 AVG (Hinweis E 16.10.1986, 86/08/0157) - als volle Berufung gegen ein Straferkenntnis; b) des Spruches der Berufungsentscheidung (auszugsweise Wiedergabe des Spruches der 1. Instanz; Anführung der Beschuldigte habe ..."gegen dieses Straferkenntnis berufen, worüber gemäß § 51 VStG zu entscheiden ist" ...; Stattgebung der Berufung und Herabsetzung der Geldstrafe) im Zusammenhang mit der Begründung auch als Erledigung der Berufung gegen den Schuldspruch (Bestätigung des Schuldspruches).

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme  
Verwaltungsstrafrecht Inhalt der Berufungsentscheidung Spruch und Begründung Inhalt des Spruches Allgemein  
Angewendete Gesetzesbestimmung Berufungsbescheid Spruch der Berufungsbehörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986080012.X02

## Im RIS seit

24.05.2006

## Zuletzt aktualisiert am

06.01.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)